

## **Menschenwürdeschutz als prägendes Element einer Rechtskultur**

### **I. „Stupidity of Dignity“?**

In seinem Aufsatz „The Stupidity of Dignity“ lässt der „Johnstone Professor of Psychology at Harvard“ Steven Pinker kaum ein gutes Haar am Begriff der Menschenwürde. Er untermauert seine These von der „Stupidity of Dignity“ vor allem damit, dass die Berufung auf die Menschenwürde in vielen Bereichen von Recht und Ethik zu schlechten, vor allem religiös imprägnierten Argumenten geführt habe, ohne dass man einen klaren Sinn in dem Ausdruck finden könne. Von anderen Autoren wurde der Begriff der Menschenwürde als „sinnlos“ eingestuft und kein geringerer als Schopenhauer hat ihn schon als einen [ich zitiere] „bedeutend klingenden und daher für alle die, welche gern eine Formel haben mögen, die sie alles fernern Denkens überhebt, überaus geeigneten Begriff“ bezeichnet.

Dies alles und weitere Einwände geben durchaus Grund zur Menschenwürde-Skepsis, wie Dieter Birnbacher dies treffend formuliert hat. Indes: Ließe sich Ähnliches nicht auch über andere Großbegriffe im Kontext von Recht und Ethik sagen, also etwa über „Freiheit“, „Gerechtigkeit“, „Gleichheit“, „Solidarität“ usw.? Dem kann ich hier nicht näher nachgehen. Vielmehr möchte ich die Frage aufwerfen, ob der Begriff der Menschenwürde, der in Art. 1 GG wahrlich eine prominente Stellung gefunden hat und auf die eine oder andere, noch keineswegs endgültig geklärte Weise in der deutschen Verfassung die nachfolgenden Grund- und Menschenrechte dominiert, nicht eventuell entbehrlich wäre. Es gibt ja durchaus eine große Zahl anderer freiheitlicher und rechtsstaatlicher Verfassungen in der Welt, in denen der Gedanke des Menschenwürdeschutzes keine oder jedenfalls keine so entscheidende Rolle spielt, wie im deutschen Grundgesetz.

### **II. Ist Menschenwürde in der Verfassung entbehrlich?**

Natürlich schlage ich nicht ernstlich vor, Art. 1 GG wirklich zu streichen, zumal die sog. Ewigkeitsgarantie des Art. 79 Abs. 3 dies verfassungsrechtlich verhindern

würde. Doch verbietet es Art. 79 Abs. 3 GG natürlich nicht, darüber nachzudenken, wie unsere Rechtswirklichkeit mutmaßlich aussähe, wenn Art. 1 GG und damit die Menschenwürde nicht in die Verfassung Eingang gefunden hätten, sondern sich das Grundgesetz auf die Normierung der dem Art. 1 GG nachfolgenden Grund- und Menschenrechte beschränkt hätte. Damit dieses Gedankenexperiment nicht bloße Spekulation bleibt, erscheint es angebracht, für einen gleichsam empirischen Vergleich auch eine andere Verfassung und deren Rechtswirklichkeit in die Betrachtung einzubeziehen, die den Begriff der Menschenwürde nicht verwendet. Und dies, ohne dass man über den Staat von vornherein sagen würde, er sei undemokratisch, rechtsstaatswidrig oder illiberal. Sie wissen jetzt vermutlich schon, welche Verfassung ich meine: Die der Vereinigten Staaten von Amerika.

Sicher ist es nun allerdings etwas unfair, zwei Verfassungen miteinander in Beziehung zu setzen, deren Entstehungsdatum gut 150 Jahre auseinander liegt. Zudem sollte nicht verkannt werden, welchen wichtigen Einfluss die US-amerikanische Verfassung auf alle nachfolgenden Verfassungen und damit auch auf die bundesdeutsche gehabt hat. Aber ein wesentlicher Unterschied bleibt eben doch in der Verwendung bzw. Nicht-Verwendung des Begriffs der Menschenwürde. Betont sei auch, dass der jetzt hier vorzunehmende Vergleich sehr holzschnittartig erfolgen muss, weil ich nur einzelne Punkte herausgreifen kann.

### **III. Ein (knapper) Vergleich von zwei Verfassungswirklichkeiten**

#### **1. Todesstrafe**

Beginnen wir mit der Todesstrafe. Art. 102 GG erklärt „Die Todesstrafe ist abgeschafft“. Zurzeit kann man gerade einmal wieder beobachten, wie große Menschenmengen sehr schnell davon zu überzeugen sind, dass eine abgeschaffte Todesstrafe durchaus wieder eingeführt werden könnte. Auch in Deutschland gab es ernst zunehmende Stimmen, die in den Zeiten terroristischer Bedrohung in den 1970er und 80er Jahren eine Abschaffung von Art. 102 GG und die Wiedereinführung der Todesstrafe in Erwägung gezogen haben. Möglich könnte dies durch eine verfassungsändernde Zweidrittelmehrheit im Parlament werden. Es sei denn, man hätte ein gutes rechtliches Argument dagegen.

Der Lebensschutz aus Art. 2 Abs. 2 GG würde dabei allerdings nicht viel helfen, weil nach Satz 3 von Art. 2 Abs. 2 GG aufgrund eines Gesetzes in das Recht auf Leben eingegriffen werden kann. Auch die EMRK hatte in ihrer ursprünglichen Fassung noch die Todesstrafe zugelassen; erst durch separate Zusatzprotokolle ist dies inzwischen weitgehend korrigiert, sodass (mit Ausnahme von Weißrussland) die Todesstrafe in Europa als abgeschafft gelten kann; aber würde diese Normierung tatsächlich standhalten, wenn ein europäischer Staat wieder zur Todesstrafe zurückkehren wollte? Für Deutschland jedenfalls dürfte der wirksamste rechtliche Damm gegen eine Wiedereinführung der Todesstrafe die Menschenwürdegarantie sein. Im Zusammenwirken mit Art. 79 Abs. 3 GG, der Art. 1 GG vor einer eventuellen Streichung selbst durch den Verfassungsgeber schützt, ist der Gedanke der Menschenwürde – wie mir scheint – noch das relativ beste und bestandskräftigste Rechtsargument gegen die Todesstrafe, auf das das BVerfG gegebenenfalls zurückgreifen könnte.

In vielen Bundesstaaten der USA ist die Todesstrafe demgegenüber noch in Kraft und wird auch vollzogen. Trotz gewisser Anläufe, dies zu ändern, konnte die Verfassung bisher nicht effektiv gegen die Todesstrafe in Stellung gebracht werden. Es ist natürlich keineswegs gewiss, dass die Richter am Supreme Court den Gedanken der Menschenwürde zur Abschaffung der Todesstrafe genutzt hätten, wäre er prominent in der US-amerikanischen Verfassung verankert. Aber mit Hilfe allein der Freiheits- und Menschenrechte war es anscheinend bisher nicht möglich, zu einem solchen Ergebnis zu kommen.

## **2. Folter**

Das zweite Beispiel ist das der Folter. In Deutschland wird nahezu jeder Jurist auf die Frage, weshalb die Folter (durch den Staat) verboten sei, auf die Menschenwürdegarantie verweisen. Zumindest bei § 136a StPO, der u. a. die Folter als Instrument zur Wahrheitsfindung im Strafverfahren verbietet, ist die Bezugnahme auf die Menschenwürde in der Literatur ubiquitär und verdrängt die Hinweise auf die Internationalen Verträge zum Folterverbot deutlich. Schon bei seiner Einführung wurde § 136a StPO dementsprechend wesentlich auf das Menschenwürdeprinzip gestützt. Daraus folgt dann auch, dass das Folterverbot als absolutes Verbot gilt, das

wegen der sog. Unabwägbarkeit der Menschenwürde selbst in extremen Situationen nicht außer Kraft gesetzt werden darf.

Zumindest sieht dies die Rechtsprechung so, die ja sogar in dem problematischen Fall der Entführung des Bankierssohns Jakob von Metzler die Androhung von Folter durch den Frankfurter Polizeipräsidenten Daschner zur Preisgabe des Aufenthaltsorts des Entführungsopfers für strafrechtswidrig hielt. Darin mag man eventuell eine Überstrapazierung des Folterverbots sehen; aber selbst die striktesten Befürworter einer Rechtfertigung von Daschners Verhalten, würden wohl kaum dazu übergehen, Maßnahmen wie das Waterboarding oder Vorgehensweisen wie in Abu Ghraib zu rechtfertigen, auch wenn sie der Lebensrettung von Personen dienen sollen. Demgegenüber waren in den Vereinigten Staaten diese Maßnahmen und ihre Durchführung offenbar nicht nur bis in die höchsten Regierungskreise bekannt, sondern wurden anscheinend auch von vielen Rechtsberatern der damaligen Bush-Regierung für legal, zumindest aber für legitim gehalten.

Auch wenn man in Rechnung stellen muss, dass dies alles in Zeiten eines „Krieges gegen den Terror“ geschah, halte ich es doch für eher unwahrscheinlich, dass die Führung eines Staates, in dessen Verfassung die Menschenwürde einen herausgehobenen Platz hat, auf vergleichbare Abwege geraten könnte. Doch natürlich kann niemand dafür die Hand ins Feuer legen. Immerhin hat das BVerfG den § 14 Abs. 3 des Luftsicherheitsgesetzes, der das Abschießen eines von Terroristen gekaperten Flugzeugs erlaubt hatte, als verfassungswidrig kassiert. Und zwar mit der eindeutigen Berufung auf den Schutz der Menschenwürde der unschuldigen Passagiere des Flugzeugs, die nicht zur Lebensrettung von am Boden durch das Flugzeug bedrohten Personen instrumentalisiert werden dürften. Wer schon in diesem Fall so viele Skrupel hat, wird kaum das Waterboarding und Schlimmeres erlauben, sofern er im Ernstfall noch danach gefragt würde.

### **3. Datenschutz**

Ein zumindest auf den ersten Blick deutlich harmloseres Beispiel als die bisherigen ist der Datenschutz. Bekanntlich hat das BVerfG den Datenschutz des Bürgers wesentlich auf das Allgemeine Persönlichkeitsrecht gestützt, das auch die Hoheit über die eigenen Daten umfasst, und dieses Persönlichkeitsrecht auf „informationelle Selbstbestimmung“ vor allem aus dem Prinzip der Menschenwürde und daneben

auch aus der Allgemeinen Handlungsfreiheit hergeleitet. Wie nicht zuletzt die flächendeckende Kaperung und Speicherung von Kommunikationsdaten durch die NSA gezeigt haben, wird der deutsche bzw. europäische Datenschutz in den USA allerdings kaum akzeptiert, geschweige denn rezipiert, sondern eher als sektiererisch abgetan und belächelt.

Einmal mehr zeigt sich auch hier, wie schnell die Menschenwürde in Konflikt mit dem angeblich Nützlichen gerät. Es ist sicher kein Zufall, dass eine Rechtskultur, die – wie die der USA – eher auf den Utilitarismus gegründet ist, sich von dem Gedanken der Menschenwürde nur ungern ins Handwerk pfuschen lässt. Es mag andererseits auch Überbetonungen des Datenschutzes geben – und sobald es um die Terroristenjagd geht, fallen insoweit ja auch hierzulande viele Hemmungen –; aber der rigorese Umgang mit den Daten anderer, wie ihn die NSA an den Tag gelegt hat, wäre in einer Rechtskultur, die primär auf Menschenwürdeschutz statt auf Nützlichkeit setzt, wohl kaum akzeptabel. Was natürlich nicht ausschließt, dass heimlich anders gehandelt als geredet wird.

#### **4. Mindestgesundheitsversorgung**

Mit dem nächsten Beispiel kommen wir näher an die Medizinethik heran: Es geht um eine staatlich garantierte Mindestgesundheitsversorgung. Die klassischen Freiheits- und Menschenrechte sind bekanntlich als Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat konzipiert. Es geht dabei vor allem um das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die Freiheit, das Eigentum und den verfassungsrechtlichen Schutz dieser Güter vor allem vor Übergriffen des Staates; aber es geht auch um die Pflicht des Staates, den Bürger vor Eingriffen in seine Grundrechte durch andere Bürger zu schützen (sog. mittelbare Drittwirkung der Grundrechte).

Davon abgesehen ist eine Verbriefung von *Ansprüchen* des Bürgers gegen den Staat allerdings nicht vorgesehen – von Ansprüchen, die sich beispielsweise auf ein ausreichendes Angebot an Arbeitsplätzen, ein Recht auf adäquate Ausbildungsstätten, oder auch auf eine angemessene gesundheitliche Grundversorgung beziehen. Das liegt zumindest zum Teil daran, dass Abwehransprüche relativ leicht zu erfüllen sind, indem der Staat eben auf entsprechende Grundrechtseingriffe verzichtet; oder allenfalls dann eingreift, wenn solche Eingriffe ausnahmsweise erlaubt sind, wie im Fall der (allerdings Entschädigung erfordernden) Enteignung nach Art.

14 Abs. 3 GG. Demgegenüber stehen Leistungsansprüche gegen den Staat, die als Grundrechte formuliert würden, immer unter dem Vorbehalt der *Leistungsfähigkeit* des Staates, denn über sein Können hinaus ist niemand verpflichtet (*ultra posse nemo obligatur*). Wie aber der Umfang der Leistungsfähigkeit des Staates angemessen zu bestimmen ist und auf die unterschiedlichen Ansprüche zu verteilen wäre, ist ein ungelöstes und wohl auch letztlich unlösbares Problem.

Deshalb verwendet das Grundgesetz in diesem Zusammenhang das relativ unspezifische Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG: „sozialer Bundesstaat“), aus dem dann die Gerichte ggf. Anspruchsrechte gegen den Staat im engen Rahmen einer Mindestversorgung ableiten. Darunter auch die staatlichen Pflichten zur allgemeinen gesundheitlichen Mindestversorgung ärmerer Bevölkerungsschichten durch Finanzierung im Rahmen der gesetzlichen Krankenkassen. Letztlich geht es aber auch beim Sozialstaatsprinzip darum, jedem Menschen im Staat eine *menschenwürdige* Existenz zu garantieren. Das erkennt man etwa daran, dass sich das BVerfG explizit auf den Gedanken der Menschenwürde bezogen hat, um die Forderung nach einer Erhöhung der Hartz-IV-Sätze zu begründen.

Ähnliches gilt auch für die Gesundheitsversorgung, bei der z. B. der Staat nicht in Kauf nehmen darf, dass verarmte Menschen keinen Zahnersatz oder kein Spenderorgan oder keine neue Hüfte mehr bekommen können. Entsprechende Überlegungen gelten für eine angemessene wohnliche Unterbringung. Darüber hinaus wird mit Hilfe des Menschenwürdegedankens etwa dafür argumentiert, dass auch der in einer Gefangenzelle dem Straftäter zur Verfügung stehende Raum ein dem Menschen adäquates Ausmaß haben muss. Denn auch Straftäter dürfen nicht wie Tiere verwahrt werden. Sie müssen sogar bei lebenslanger Freiheitsstrafe grundsätzlich ein Recht darauf haben, dass nach angemessener Zeit überprüft wird, ob sie nicht vorzeitig auf Bewährung entlassen werden können (vgl. § 57a StGB) – übrigens auch eine Forderung, die die Gerichte aus dem Gedanken der Menschenwürde ableiten.

Blickt man wieder in die Vereinigten Staaten, so ist der schon Jahrzehnte währende Kampf um die dortige Gesundheitsreform für die Verfassungslage symptomatisch. Dem Kern nach geht es auch dabei um die Frage, ob für alle Bürger ein angemessener Mindeststandard gesundheitlicher Versorgung im Wege einer Kranken-

(pflicht)versicherung gewährt werden soll oder nicht. Dieser Anspruch wird in weiten Teilen der US-amerikanischen Eliten als sozialistische Zumutung, wenn nicht gar als purer Kommunismus gedeutet. Immerhin hat der Supreme Court nun in zwei Entscheidungen (in den Jahren 2012 und 2015) die von Obama eingebrachte Gesundheitsreform gebilligt, die eine Pflichtversicherung mit staatlichen Zuschüssen für Geringverdiener umfasst. Diese in der Öffentlichkeit als „Obamacare“ bezeichnete Reform erreicht jetzt endlich – ein wenig polemisch zugespitzt – den Stand der Bismarckschen Sozialgesetzgebung. Man kann sich mit Fug und Recht fragen, ob ein in der Verfassung verankerter Menschenwürdeschutz nicht ein Motor hätte sein können, um dieses Gesetzeswerk schneller in Geltung zu bringen.

### **5. Ergebnis des Vergleichs**

Die vorangehend erörterten Beispiele und ihre unterschiedliche Behandlung in Deutschland einerseits und den Vereinigten Staaten andererseits sprechen m. E. recht eindeutig dafür, dass der Gedanke der Menschenwürde für die Ausbildung einer Rechtskultur wesentliche Impulse setzen kann. Trotz seiner relativen Unbestimmtheit hat er daher durchaus begrüßenswerten Einfluss auf das Verfassungsgefüge und vermag zugleich manches Defizit der eher formalen Freiheits- und Menschenrechte auszugleichen. Aber man sollte einen solchen Verfassungsvergleich auch nicht überstrapazieren, da viele Entwicklungslinien ineinander greifen und kaum ein Resultat monokausal aus einigen konkreten rechtlichen Voraussetzungen hervorgegangen ist. Gleichwohl lässt sich eine *Tendenz* feststellen und diese hat durchaus in Deutschland und in den USA in zentralen Punkten unterschiedliche Rechtskulturen entstehen lassen. Eines – so dürfte dabei deutlich geworden sein – ist der Menschenwürdegedanke jedenfalls nicht. Er ist kein Papiertiger, sondern hat durchaus substanzielle und im Wesentlichen Beifall verdienende rechtliche und gesellschaftliche Wirkungen.

## **IV. Medizinrecht und Menschenwürde**

### **1. Informed Consent**

Speziell im Medizinrecht ist die Konfrontierung der einschlägigen Problemlagen mit dem Menschenwürdegedanken allerdings keine reine Erfolgsgeschichte. Schon bei der Einführung des Gedankens eines „informed consent“ war – das muss man frei-

mütig zugeben – die USA Vorreiter der Rechtsentwicklung. Während in Deutschland noch Viele an der eher paternalistischen Einstellung des Arztes gegenüber seinem Patienten festhielten, wurde in den USA mit der erforderlichen Klarheit die Notwendigkeit einer aufgeklärten Einwilligung des Patienten bei ärztlichen Interventionen herausgearbeitet. Hier konnte der Menschenwürdegedanke in Deutschland offenbar nicht dieselbe Dynamik entwickeln wie die Idee des Freiheitsrechts in den USA.

## **2. Drei (systemimmanente) Problempunkte**

Dass auch in anderen wesentlichen Bereichen von Medizinethik und -recht der Menschenwürdegedanke nicht so richtig problemlösend wirken konnte, liegt m. E. vor allem an den folgenden drei Punkten. Erstens wurde der Gedanke des Menschenwürdeschutzes im Kontext vor allem der Debatte über die Regelung des Schwangerschaftsabbruchs vermischt mit der Frage, ab welchem Zeitpunkt frühestens einem menschlichen Zellverband der Status eines Menschenwürdeträgers zukommt. Beides gehört natürlich zusammen, aber es kann nicht *derselbe Grund* sein, der das Argument dafür liefert, ab wann eine Entität die Voraussetzung für Menschenwürdeschutz erfüllt, einerseits, und worin eine Beeinträchtigung von Menschenwürde gesehen werden und der Menschenwürdeschutz genau bestehen sollte, andererseits.

Zweitens gibt es bei Kollisionslagen, wie sie in Medizin(straf)recht und –ethik immer wieder auftreten, oft das Problem, dass sich eine Verwendung des Menschenwürdegedankens auf beiden Seiten der Argumentation nahelegt. So im Hinblick auf den Beginn des Lebens, wenn einerseits der Schutz der Menschenwürde des Embryos vor einem Schwangerschaftsabbruch in Rede steht, andererseits aber auch die Schwangere einwenden kann, in ihrer Menschenwürde betroffen zu sein, wenn der Staat sie zur Fortführung einer nicht (mehr) gewollten Schwangerschaft zwingt. Ähnlich ist die Argumentationslage am Lebensende, wenn einerseits dafür gestritten wird, dass auch die mit Einwilligung eines Patienten vorgenommene aktive Sterbehilfe gegen dessen Menschenwürde verstößt, während andererseits eingewandt wird, die durch ein Verbot der aktiven Sterbehilfe indirekt erzeugte Pflicht zum Weiterleben verstoße gegen die Menschenwürde des betreffenden Patienten.

Ein drittes Problem besteht darin, dass es in der juristischen Diskussion – stark unterstützt vom BVerfG – eine Tendenz zur Verobjektivierung des Menschenwürdeschutzes gibt. Das soll heißen, dass man den Gedanken der Menschenwürde auch

als einen rechtlichen Einwand *gegen* den Träger der Menschenwürde verwendet, der auf diesen Schutz durchaus verzichten möchte. So etwa bei einem schwerleidenden Patienten, der durch § 216 StGB davon abgehalten wird, einen Dritten mit der Beendigung seines Lebens zu betrauen, oder von dem neuen § 217 StGB sogar daran gehindert wird, sich von einer geschäftsmäßig für solche Zwecke tätigen Person Beihilfe zum freiverantwortlichen Suizid leisten zu lassen und statt dessen auf die Unterstützung durch einen in Sachen Sterbehilfe im Zweifel ahnungslosen Familienangehörigen verwiesen wird.

Die angesprochenen drei Probleme können hier nicht gelöst werden, schon weil sie m. E. gleichsam systemimmanent sind. Das erste Problem des Status-Bezuges der Menschenwürde ist deshalb kaum lösbar, weil man wohl nicht von Überlegungen, was den Inhalt des Menschenwürdeschutzes ausmacht, zugleich Antworten darauf erwarten kann, *wem* (d. h., ab welchem Lebensstadium und bis zu welchem Lebensstadium) der volle Menschenrechtsschutz zukommen soll. Das zweite Problem der Kollision von Menschenwürdeansprüchen ist letztlich schon aus systematischen Gründen unlösbar. Denn jedenfalls dann, wenn echte Menschenwürdeansprüche (und nicht nur angebliche) miteinander kollidieren, aber für Menschenwürdeverletzungen das Prinzip der Unabwägbarkeit gelten soll, entweder die Kollision als solche in Abrede gestellt werden müsste oder das Unabwägbarkeitspostulat zumindest bei Kollisionen von Menschenwürdeansprüchen aufzugeben wäre. Das dritte Problem schließlich erscheint noch am ehesten lösbar zu sein. Denn wenn man einmal akzeptiert, dass der Gedanke der Menschenwürde *den betreffenden Menschen* in seiner Würde schützen soll und nicht eine abstrakte Entität „Menschenwürde“, dann sollte die These, die Menschenwürde sei ggf. auch gegen den Willen ihres Trägers zu schützen, eigentlich obsolet sein.

### **3. Neue medizintechnische Entwicklungen**

Trotz dieser drei Problembereiche scheint mir aber auch für die medizinische Debatte der Begriff der Menschenwürde weiterhin außerordentlich fruchtbar zu sein. Zumindest als Jurist könnte man es so sehen, dass ein Rechtsbegriff, und sei er zunächst auch unbestimmt, in seinen Konturen gerade durch erfolgreich verteidigte und selbst durch gescheiterte Subsumtionsversuche von Sachverhalten unter diesen Begriff zumindest an pragmatischer Präzision gewinnt. Dabei wird es gerade durch

den rasanten Wandel in der Medizin allerdings immer wieder Friktionen mit dem Begriff der Menschenwürde geben. Ich erwähne nur die modernen medizintechnischen Verfahren der PID, der Organtransplantation (einschließlich der Xenotransplantation), des Klonens, der Tiefen Hirnstimulation (THS), des Enhancement, des Genetic Engineering sowie der Chimären- und Hybridbildung, weil sich bei diesen Themen der Gedanke der Menschenwürde immer wieder neu und oft anders als bisher auf die Probe gestellt sieht und nach weiteren Ausdifferenzierungen verlangt.

So etwa dann, wenn es bei der Übertragung von Zellen und Zellverbänden von Tieren auf Menschen (oder umgekehrt) darum geht, ob darin eine Menschenwürdeverletzung liegt und ob die Antwort auf diese Frage eventuell *von der Menge* der übertragenen Zellen abhängig sein könnte. Denn einige wenige Hirnzellen eines Tieres im Kopf eines Menschen, in den sie zur Alzheimer-Therapie übertragen worden sind (Versuche, die durchaus schon gemacht werden), wird seine Menschenwürde kaum beeinträchtigen. Aber wäre dies bei einer Ersetzung größerer Gehirnteile immer noch der Fall? Oder ist er danach möglicherweise gar kein Träger von Menschenwürde mehr?

## V. Fazit

Selbst bei solchen seltsamen Fragestellungen, die uns die sich rasant entwickelnde moderne Medizintechnik aber nahezu im Stundentakt präsentiert, wird es notwendig sein, den Menschenwürdegedanken weiter auszdifferenzieren. Im Kern geht es dabei m. E. um die relativ einfache, aber durchaus bedeutsame Überzeugung, dass Menschen keine Sachen (und auch keine Tiere) sind und daher auch nicht als solche behandelt werden dürfen. § 90a Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches lautet: „Tiere sind keine Sachen.“ Mit einer entsprechenden Deutung von Art. 1 GG, wonach „Menschen keine Sachen (und keine Tiere)“ sind, könnte man durchaus leben. Es wäre nur darauf zu achten, dass dem nicht der Satz folgt, den der Gesetzgeber in § 90a BGB als Satz 3 in Bezug auf Tiere eingefügt hat: [ich zitiere:] „Auf sie sind die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.“

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit!